

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Rechtliche Aspekte bei der Verwendung und Erstellung von OER-Material

Webinarfolien - Dr. Janine Horn, ELAN e.V.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen
Bedingungen 4.0 International Lizenz

Bei einer Weiterverwendung soll der Name des
Urhebers wie folgt genannt werden:

„Verbundprojekt OpERA – Open Educational Resources in der akademischen Weiterbildung“.



Das Projekt OpERA wird gefördert vom
Bildungsministerium für Bildung und
Forschung (BMBF) unter dem
Förderkennzeichen 01PO16022B.

Überblick

- Definition OER
- Creative Commons Lizenz
- CC-Lizenzmodelle
- Public Domainwerkzeuge
- Probleme der CC-Lizenz
- CC-Lizenzierung durch Lehrende

OER-Definition der UNESCO

„Bildungsmaterialien jeglicher Art und in jedem Medium, die unter einer offenen Lizenz veröffentlicht werden. Eine solche offene Lizenz ermöglicht den kostenlosen Zugang sowie die kostenlose Nutzung, Bearbeitung und Weiterverbreitung durch andere ohne oder mit geringfügigen Einschränkungen. Dabei bestimmen die Urheber selbst, welche Nutzungsrechte sie einräumen und welche Rechte sie sich vorbehalten.

OER können einzelne Materialien, aber auch komplette Kurse oder Bücher umfassen. Jedes Medium kann verwendet werden. Lehrpläne, Kursmaterialien, Lehrbücher, Streaming-Videos, Multimedia-Anwendungen, Podcasts – all diese Ressourcen sind OER, wenn sie unter einer offenen Lizenz veröffentlicht werden.“

5-Freiheiten

Vollständige urheberrechtliche Werke kostenlos zu

- 1) Verwenden (Kurs, Internetseite)
- 2) Verwahren/ Vervielfältigen (Download, Speicherung und Vervielfältigung)
- 3) Verarbeiten (Bearbeiten, Anpassen)
- 4) Vermischen (Text mit Bildern, Video mit Musik)
- 5) Verbreiten (Kopien vom Original oder eigenen Überarbeitungen zu verteilen oder online zu veröffentlichen)

Nutzungsrechte

- Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe ganzer Werke und deren Bearbeitung erforderlich
- Kostenlos, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht erforderlich
- Schrankenbestimmungen für Unterricht ermöglichen nur auszugsweise Nutzung für geschlossenen Nutzerkreis gegen Vergütung über VG
- Offene Lizenzen bieten Ausweg

Creative Commons Lizenz

- Jedermann darf Material vergütungsfrei, zeitlich und räumlich unbeschränkt auf alle Nutzungsarten nutzen
- CC-Lizenzen können aber auch Einschränkungen enthalten
- Einfach formulierte standardisierte Erklärungen
- Rezeption des Werkes *kann* kostenpflichtig sein (Kursgebühr)
- Nutzung des Werkes *kann* kostenpflichtig sein (GEMA)
- Kann nicht zurückgenommen werden, gilt weltweit solange Schutz des Urheberrechts andauert
- Alle Werke außer Software

Lizenzmodule

Baustein	Auflage
	BY – Namensnennung (Attribution) Der Name des ursprünglichen Urhebers muss genannt werden (und zwar in der Weise, die der Urheber vorgibt).
	ND – keine Bearbeitung (No Derivatives) Das Werk muss vollständig und ohne Veränderungen bleiben.
	SA – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike) Bei einer Bearbeitung muss das neu entstandene Werk unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden wie das ursprüngliche Werk.
	NC – nicht-kommerziell (Non-Commercial) Die Weiterverwendung darf nur nicht-kommerziellen Zwecken dienen.

Die Lizenzmodule von Jöran Muuß-Merholz unter [CC BY SA 3.0](#) für [wb-web](#)

6 Lizenzmodelle plus Public Domain

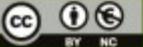
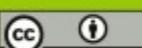
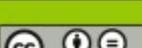
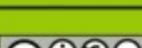
	Vervielfältigen	Verbreiten	Vorführen	Verarbeiten/Verändern	Kommerziell Nutzen	Namensnennung	Weitergabe unter gleicher Lizenz
CC Public Domain	✓	✓	✓	✓	✓	–	–
CC-BY	✓	✓	✓	✓	✓	+	–
CC-BY-SA	✓	✓	✓	✓	✓	+	+
CC-BY-NC	✓	✓	✓	✓	✗	+	–
CC-BY-ND	✓	✓	✓	✗	✓	+	–
CC-BY-NC-SA	✓	✓	✓	✓	✗	+	+
CC-BY-NC-ND	✓	✓	✓	✗	✗	+	–

+ = erforderlich – = nicht erforderlich

Werkkombinationen

- Die CC-Lizenz des verwendeten Materials muss mit CC-Lizenz, unter welcher das selbst erstellte Material lizenziert werden soll, kompatibel sein
- z.B. CC BY-SA als eigene Lizenz ist kompatibel mit CC0, CC BY, CC BY-SA
- CC BY-SA für OER geeignet
- Inhalte dürfen in analoger und digitaler Form distribuiert, verändert und mit anderen kombiniert werden solange Urheber benannt wird
- OER-Material kann Öffentlichkeit nicht entzogen werden, indem Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung untersagt wird

Kompatible CC-Lizenzen

	 PUBLIC DOMAIN	 PUBLIC DOMAIN	 BY	 BY SA	 BY NC	 BY ND	 BY NC SA	 BY NC ND
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY SA	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
 BY NC	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
 BY NC SA	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY NC ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

CC License Compatibility Chart von Kennisland unter [CC0](#)

Lizenz- und Quellenangabe

DIE TULLU-REGEL ZUR KORREKTEN VERWENDUNG VON OFFEN LIZENZIERTEN WERKEN

Welche Angaben müssen gemacht werden, um bei der Weiterverwendung* Materialien** unter Creative Commons-Lizenzen*** richtig zu kennzeichnen?

The infographic consists of five interlocking puzzle pieces arranged in a 2x3 grid (with the bottom-right cell empty). Each piece is a different color and contains a letter and a question. The pieces are: Top-left (red): 'T' itel, 'Wie lautet der Name des Materials?'; Top-right (blue): 'U' rheber*in, 'Wer hat das Material erstellt?'; Middle-left (yellow): 'L' izenzenz, 'Unter welcher Lizenz wurde die Weiternutzung erlaubt?'; Middle-right (green): 'L' ink, 'Wo finde ich den vollen Lizenztext?'; Bottom-left (light blue): 'U' rsprungsort, 'Woher stammt das Material ursprünglich?'. The bottom-right cell is white and contains explanatory text.

T itel
Wie lautet der Name des Materials?

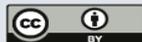
U rheber*in
Wer hat das Material erstellt?

L izenzenz
Unter welcher Lizenz wurde die Weiternutzung erlaubt?

L ink
Wo finde ich den vollen Lizenztext?

U rsprungsort
Woher stammt das Material ursprünglich?

Kleingedrucktes:
* Mit „Verwendung“ ist hier die Vervielfältigen und Weiterverbreitung gemeint, ohne dass der Inhalt bearbeitet wurde.
** Der Begriff „Werk“ oder „Material“ kann sich auf verschiedene Formen wie Fotos, Grafiken, Texte, Videos, Audios etc. beziehen.
*** Die verschiedenen Lizenzfassungen unterscheiden sich in Details. So ist beispielsweise in Lizenzen in der Version 4.0 der Name des Werktitels nicht zwingend notwendig.



Public Domainwerkzeuge

Piktogramm	Kürzel	Kurzerklärung
	CC0	Werk darf von jedermann ohne Einschränkung verwendet werden, selbst Urheber muss nicht genannt werden
	Public Domain Mark	Kein Urheberrecht bekannt

- Standardisierter Rechteverzicht ist im dt. Urheberrecht nicht möglich
- Schutzfrist abgelaufen oder keine Schutzfähigkeit, z.B. Gedächtnisinstitutionen kennzeichnen ihre Digitalisate damit

Probleme der CC-Lizenz

- 1) No Deratives (ND): Weiter Bearbeitungsbegriff
- 2) Non Commercial (NC): Nicht klar definiert
- 3) Share Alike (SA): Keine Pflicht zum Teilen
- 4) Keine Rechtezusicherung: Gutgläubigkeit hilft nicht
- 5) Nur Urheberrechte geregelt: Andere Rechte können entgegenstehen

No Deratives (ND): Weiter Bearbeitungsbegriff

- Bearbeitung liegt vor, wenn das Material auf eine Weise übersetzt, geändert, neu arrangiert, transformiert oder anderweitig geändert wird, die nach dem Urheberrecht oder verwandten Rechten einer Genehmigung des Rechteinhabers bedarf (Übersetzung von Kreuzer, 2016, S. 55)
- Beispiele: Übersetzung, Umwandlung eines Werkes in eine andere Werkkategorie (Verfilmung), Synchronisierung von Musik mit anderen Werken (Hintergrundmusik im Film)
- Ausnahmen: Rein technische Änderungen (Formatierungen, Digitalisierung)
- Verweis auf anwendbare Urheberrecht > dt. Urheberrecht

Bearbeitung nach UrhG

- Veröffentlichungsverbot § 23 Satz1 UrhG
- Fremde bearbeitete Werke dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Original-Urhebers veröffentlicht werden
- Beispiel: Aktualisierung eines Lehrskripts
- Gilt unabhängig davon, ob an der Bearbeitung selbst ein eigenes (Bearbeiter-)Urheberrecht entsteht § 3 UrhG
- Beispiel: Kontrollfragen zu einzelnen Kapiteln eines Lehrbuchs, Übersetzung von Lateintexten aus Schulbuch
- Bearbeitungsverbot § 23 Satz 2 UrhG
- Verfilmung, Umgestaltung eines Datenbankwerkes, Nachbau von Werken der bildenden Kunst und Architektur

Bearbeitung nach UrhG

- Ausnahme § 24 UrhG
- Freie Benutzung des Originalwerks als Anregung zur Schaffung eines völlig selbständigen neuen Werkes
- Individuellen Züge des Originalwerks verblassen (äußerliche oder innere Abstand)
- Beispiel: Literaturkartei zu Roman, Veränderung einer Vielzahl von Bildpunkten eines Bildes
- Beispiel: Parodie

Non Commercial (NC): Nicht klar definiert

- Lizenztext: Verwendung nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet
- Rechtsform oder Aufgabengebiet der Bildungseinrichtung nicht ausschlaggebend, sondern konkrete Verwendung
- Kostendeckende Kursgebühr?
- OLG Köln, Az. 6 U 60/14: Lizenzklauseln sind AGB, Unklarheiten gehen zu Lasten des Verwenders (Rechteinhabers)

Share alike (SA): Keine Pflicht zum Teilen

- Bearbeitelizenz darf keine zusätzlichen Bedingungen oder Einschränkungen statuieren
- Freie Inhalte sollen in allen Entwicklungsstufen frei verfügbar und nutzbar bleiben
- Aber keine Verpflichtung bearbeitetes Material öffentlich zu teilen
- Nutzung im nicht öffentlichen Kreis einer Bildungseinrichtung möglich

Keine Rechtezusicherung: Gutgläubigkeit hilft nicht

- Urheber kann nur wirksam Nutzungsrechte einräumen, wenn dieser (noch) übertragungsbefugt ist
- Keine vorherige Rechteübertragung, z.B. exklusive Nutzungsrechte an Verlag
- Kein unbefugter Lizenzgeber (Plagiat)
- Kein gutgläubiger Erwerb im Urheberrecht wie im Kaufvertragsrecht
- Nutzer ist schutzlos den Schadenersatzforderungen des „wahren“ Urhebers/ Rechteinhabers ausgesetzt

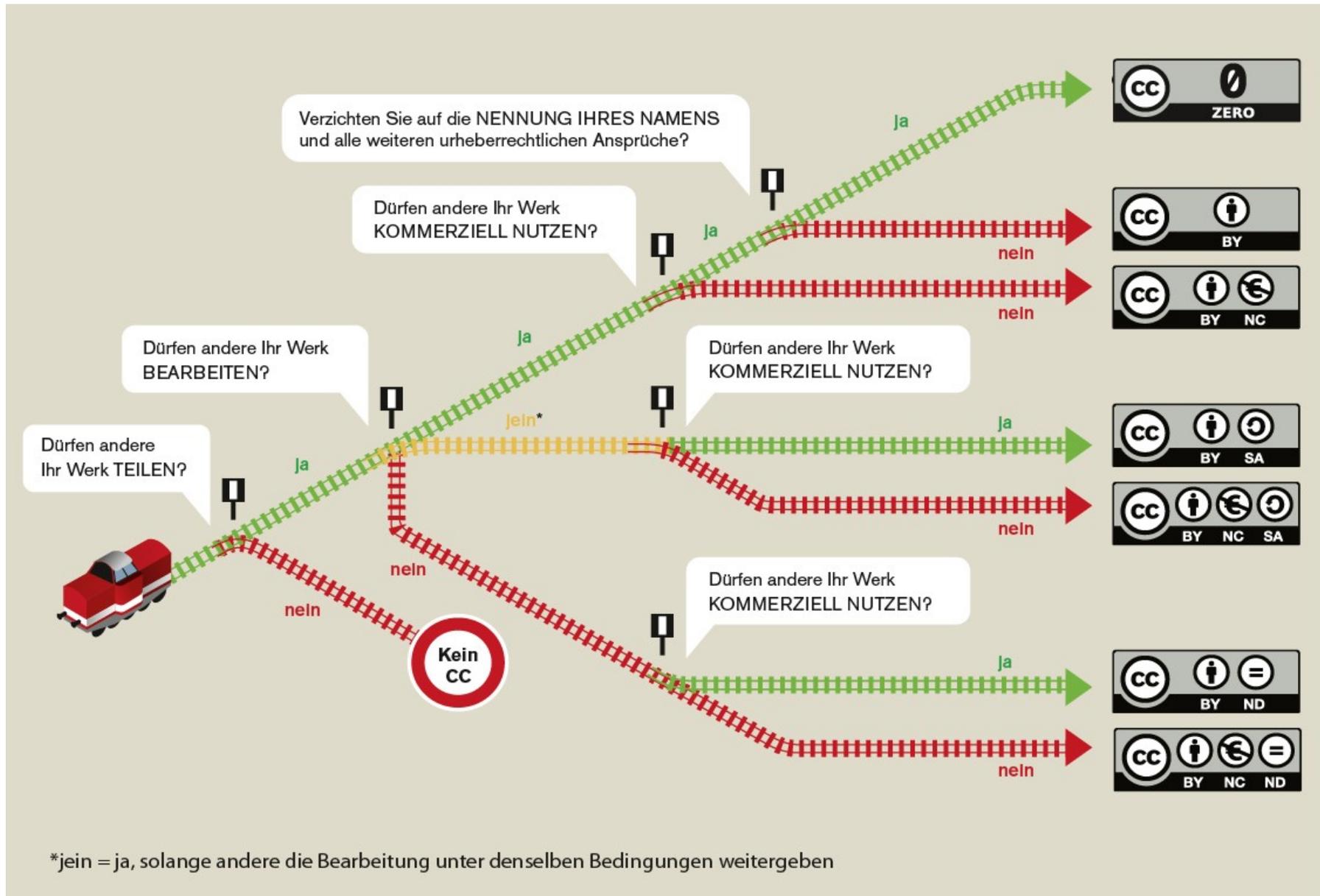
Nicht von der CC-Lizenz geregelte Rechte

- Persönlichkeitsrechte, wie Recht am eigenen Bild, Datenschutz
- Im Zweifel müssen Einwilligungen der Betroffenen Personen für Nutzungskontext eingeholt werden
- Gewerbliche Schutzrechte, wie Marken, Design und Patente
- Im Zweifel Recherche in Registern erforderlich
- Sonst kann Lizenzgeber und Nutzer haftbar gemacht werden

CC-Lizenzierung durch Lehrende

- Frage der Verfügungsbefugnis über selbst erschaffenes Lehrmaterial
- Arbeitnehmerurheber, § 43 UrhG
 - Unterscheidung zwischen freien Werken und Dienstwerken
 - Dienstwerke können aufgrund der Wissenschaftsfreiheit freie Werke sein
- Verfügungsbefugnis bei Dienstwerken
 - Hochschule
 - Land

Wahl der richtigen Lizenz



Literatur

- Wikimedia Deutschland, Praxisrahmen für Open Educational Resources (OER) in Deutschland, Berlin 2016.
<https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/4/4f/OER-Praxisrahmen.pdf>
- Kreutzer, Till, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2. Aufl., Bonn 2016.
<http://unesco.de/infothek/publikationen/publikationsverzeichnis/open-content-leitfaden.html>
- Kreutzer, Till, Rechtsfragen bei E-Learning / Digitaler Lehre, Berlin 2015. <https://irights.info/artikel/leitfaden-erlaeutert-rechtsfragen-bei-e-learning-und-digitaler-lehre/25824>
- Kreutzer, Till, Open Educational Resources (OER), Open Content und Urheberrecht, Frankfurt/Main 2013.
http://www.pedocs.de/volltexte/2013/8008/pdf/Kreutzer_2013_OER_Recht.pdf